

Preisblatt für den Zugang zum Gasnetz der Stadtwerke Wismar Netz GmbH

Die Kosten der vorgelagerten Netzbetreiber sind im nachfolgenden Netznutzungsentgelt nicht enthalten.

gültig ab: 01.01.2012 bis zum 31.12.2012

Das **Netznutzungsentgelt** setzt sich zusammen aus:

- einem Arbeitspreis und ggf. einem Sockelpreis
- einem Grund- bzw. Leistungs- und Sockelpreis
- ggf. je einem Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung
- der Konzessionsabgabe
- der Umsatzsteuer.

1. Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh und mit einer stündlichen Ausspeiseleistung über 500 kW

Leistung	von	bis	Sockelpreis €/a	Leistungspreis* €/kW
Zone 1	0 kW	750 kW	0,00	11,79
Zone 2	751 kW	1.500 kW	8.842,50	9,40
Zone 3	1.501 kW	4.000 kW	15.892,50	6,71
Zone 4	4.001 kW	100.000 kW	32.667,50	3,52

* Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh / h pro Jahr.

Arbeit	von	bis	Sockelpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Zone 1	0 kWh	2.500.000 kWh	0,00	0,264
Zone 2	2.500.001 kWh	6.000.000 kWh	6.600,00	0,161
Zone 3	6.000.001 kWh	11.000.000 kWh	12.235,00	0,140
Zone 4	11.000.001 kWh	100.000.000 kWh	19.235,00	0,080

2. Netzentgelte für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 Mio. kWh und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW

Kundengruppe	Menge	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Netznutzung 1	≤ 2.400 kWh / a	2,40	1,471
Netznutzung 2	2.401 kWh / a ≤ 4.000 kWh / a	7,08	1,276
Netznutzung 3	4.001 kWh / a ≤ 10.000 kWh / a	16,44	1,042
Netznutzung 4	10.001 kWh / a ≤ 60.000 kWh / a	27,84	0,928
Netznutzung 5	60.001 kWh / a ≤ 500.000 kWh / a	92,88	0,820
Netznutzung 6	500.001 kWh / a ≤ 1.500.000 kWh / a	731,52	0,692

3. Netzentgelte für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 3 (1) KAV (kommunale Abnehmer)

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 Mio. kWh und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW

Kundengruppe	Menge	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Netznutzung 1	≤ 2.400 kWh / a	2,16	1,324
Netznutzung 2	2.401 kWh / a ≤ 4.000 kWh / a	6,37	1,149
Netznutzung 3	4.001 kWh / a ≤ 10.000 kWh / a	14,80	0,938
Netznutzung 4	10.001 kWh / a ≤ 60.000 kWh / a	25,06	0,836
Netznutzung 5	60.001 kWh / a ≤ 500.000 kWh / a	83,59	0,738
Netznutzung 6	500.001 kWh / a ≤ 1.500.000 kWh / a	658,37	0,623

4. Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung

4.1. Zähler mit registrierender Leistungsmessung

Zählertyp	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
G 16 / 40	512,33	312,00	150,00
G 50 / 65	528,35	312,00	150,00
G 100	589,35	312,00	150,00
G 160	620,49	312,00	150,00
G 250	681,59	312,00	150,00
G 400	811,64	312,00	150,00
G 650	868,75	312,00	150,00

Bei leistungsgemessenen Kunden werden 12 Vorgänge pro Jahr fällig.

4.2. Zähler ohne registrierende Leistungsmessung

Zählertyp	Messstellenbetrieb €/a	Messung				Abrechnung			
		jährlich €/a	halbjährlich €/a	vierteljährlich €/a	monatlich €/a	jährlich €/a	halbjährlich €/a	vierteljährlich €/a	monatlich €/a
G 2,5 bis G 6	14,50	1,95	3,90	7,80	23,40	12,00	24,00	48,00	144,00
G 10 bis G 25	32,00	1,95	3,90	7,80	23,40	12,00	24,00	48,00	144,00
G 40 bis G 100	189,00	1,95	3,90	7,80	23,40	12,00	24,00	48,00	144,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt standardmäßig eine Messung und eine Abrechnung pro Jahr. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung und Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Wismar Netz GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung, sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 21 b EnWG.

Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 21 b EnWG.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird den Preisen von 1. und 2. hinzugerechnet. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005) festgelegten Höchstpreisen.

6. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z.Z. 19% wird dem Gesamtbetrag von 1. - 4. hinzugerechnet.

Die Kalkulation der Netzentgelte richtet sich nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 3.9.2010 sowie der durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen festgelegten Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.